

RS OGH 2003/12/16 4Ob211/03p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Schon die schlichte Mitteilung des Betroffenen, dass er eine Veröffentlichung von Nacktfotos künftig nicht mehr wünsche, ist als wirksamer Widerruf einer einmal erteilten Einräumung von Rechten am eigenen Bild zu beurteilen. Auf Gründe für diesen Gesinnungswandel kommt es nicht an.

Von einem solchen Widerruf unberührt bleiben Rechte des Fotografen auf Ersatz der vorangegangenen Aufwendungen, dies unter Anrechnung der ihm auf Grund bisheriger Veröffentlichungen zugeflossenen Entgelte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 211/03p
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 211/03p
Veröff: SZ 2003/169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118404

Dokumentnummer

JJR_20031216_OGH0002_0040OB00211_03P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at